

Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Mettmann

§ 1 Zweck der Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erfassenden Anordnungen an. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Die Kabine oder der Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Im Freibad hat der Badegast seinen Schrank mit einem Vorhängeschloss selbst zu sichern.

§ 2 Benutzung

Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken. Der Zutritt ist nicht gestattet:

- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- Personen, die Tiere mit sich führen,
- Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Hautveränderungen (z. B. Hautschuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können,
- Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer aufsichtsführenden Begleitperson gestattet,
- Kinder unter sieben Jahren dürfen die Bäder nur in Begleitung Erwachsener benutzen.

§ 3 Eintritt

Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der Bäderverwaltung festgesetzt und durch Aushang im Hallenbad bekannt gegeben. Bei Überfüllung kann das Bad vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Badezeiten

Die Dauer eines Bades, einschließlich An- und Auskleiden, richtet sich nach der jeweils gültigen Tarifordnung der Bäder.

§ 6 Schwimmunterricht

Schwimmunterricht wird, soweit der Badebetrieb dies erlaubt, nach Vereinbarung erteilt. Privater Schwimmunterricht ist nur mit Genehmigung der Bäderverwaltung erlaubt.

§ 7 Verhalten in den Bädern

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

- Das Rauchen ist im Hallenbad nur in den dafür vorgesehenen Räumen, im Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereichs gestattet.
- Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
- Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- Barfußgänge, sanitäre Anlagen und der Badebereich dürfen im Hallenbad nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.
- Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken

sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräte sowie die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

- Nichtschwimmer dürfen den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens und das Lehrschwimmerbecken benutzen. Auf die jeweilige Einstellung (Wassertiefe) des höhenverstellbaren Zwischenbodens ist besonders zu achten.

§ 8 Badekleidung

Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.

§ 9 Haftung

Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Mettmann nicht. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Die Stadt Mettmann oder seine Erfüllungshilfen haften für Personal-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet.

§ 10 Fundsachen

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind beim Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach der für die Stadt Mettmann jeweils gültigen Fundsachenordnung verfügt.

§ 11 Nebenleistungen und Trinkgelder

Dem Badepersonal ist es untersagt, Nebenleistungen irgendwelcher Art vorzunehmen, Trinkgelder anzunehmen oder einzelne Badegäste zu bevorzugen.

§ 12 Wünsche und Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.

§ 13 Aufsicht

Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 14 Geschlossene Verbände

Die Zulassung von geschlossenen Gruppen erfolgt nur nach Vereinbarung mit der Badeverwaltung. Für das Umkleiden sind die Sammelumkleidekabinen in Anspruch zu nehmen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Badeordnung tritt mit Wirkung vom 21.03.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 01.04.1985 außer Kraft. Gleichzeitig wird die Badeordnung für das städt. Freibad aufgehoben.